

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S 286 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 202 ff), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Geschäftsführung
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 6 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Fraktionen
- § 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 10 Rücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge und erneute Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Petitionen
- § 13 Einwohneranträge
- § 14 Sitzungsleitung und -verlauf
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Vertagung und Unterbrechung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
- § 25 Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel
- § 26 Ton- und Bildübertragung, Ton- und Bildaufzeichnung
- § 27 Sitzungs- und Beschlussniederschriften
- § 28 Ausschüsse
- § 29 Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 30 Geschlechtsspezifik
- § 31 Drucksachen am Ende der Wahlperiode
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einberufung zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Kreistages und deren Leitung erfolgt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 37 Abs. 3 der Kommunalverfassung. Der Einladung sind die zugehörigen Vorlagen vollständig beizufügen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung abgesendet worden ist.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein und leitet die Sitzung.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist nach der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.

(2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.

(3) Dem Kreistagsbüro obliegt die Schriftführung während der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse. Es fertigt die Niederschrift der Sitzungen.

(4) Das Kreistagsbüro überprüft die Beschlüsse des Kreistages, des Kreis Ausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der anderen Ausschüsse des Kreistages darauf, ob sie einen Termin enthalten oder zur Wiedervorlage vorgesehen sind. Die Fraktionen sind einmal im Quartal über die Nichteinhaltung von Terminen oder Wiedervorlagen zu informieren.

§ 3

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden des Kreistages bei dessen geschäftsführenden Aufgaben und fördert die interfraktionelle Zusammenarbeit.

(2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung beschließt der Kreistag die Tagesordnung.

(2) Der Vorsitzende hat in die Tagesordnung die Vorschläge und Beschlussanträge aufzunehmen, die ihm spätestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung von Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Beschlussanträge sollen eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Anträge der

Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Vertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Unberührt hiervon bleibt das Vorschlagsrecht des Landrates nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BbgKVerf und des Kreis Ausschusses nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 BbgKVerf.

(3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit können von einzelnen Kreistagsabgeordneten mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder vom Landrat schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit kann mündlich begründet werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

(5) Der Kreistag kann mit Mehrheit beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

§ 5

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

(2) Abgeordnete oder Fraktionen, die die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung beantragen, haben zu begründen, warum überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Ergeben sich Zweifel, ob Tagesordnungspunkte nichtöffentlich oder öffentlich behandelt werden sollen, wird hierüber in nichtöffentlicher Debatte vor Eröffnung der Tagesordnung des öffentlichen Teils befunden. Gegebenenfalls beschließt der Kreistag die Aufnahme der als nichtöffentlich eingebrachten Tagesordnungspunkte in den öffentlichen Teil seiner Sitzung.

(3) Der Vorsitzende eröffnet den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte der Landkreisverwaltung und die Geschäftsführer der Fraktionen - soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind - zählen nicht zur Öffentlichkeit. Der Vorsitzende hat nach Beendigung des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

§ 6**Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 BbgKVerf beschlussfähig ist.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, es sei denn, die Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 6 BbgKVerf als geheilt.
- (3) Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob die nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 38 BbgKVerf erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Kreistages anwesend ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, so hat er die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen nach seinem Ermessen um weitere fünfzehn Minuten verlängern. Nach Schließung der Sitzung hat der Vorsitzende frühestens am nächsten Tag, spätestens nach sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen.

§ 7**Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter vermuten, dass seine Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 22 BbgKVerf unzulässig ist, so hat er dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8**Fraktionen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, seiner Vertreter, ihrer Mitglieder und Hospitanten sowie jede Änderung einschließlich der Auflösung einer Fraktion sind dem Vorsitzenden des Kreistages

schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.

(2) Die innere Ordnung einer Fraktion muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. In ihrer inneren Organisation ist eine Fraktion frei. Eine Fraktion kann einen Vorsitzenden oder mehrere Vorsitzende haben. Der Vorsitzende einer Fraktion hat mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, so können diese nur einen anteiligen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend machen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. Ein Kreistagsabgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben sowie vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist.

§ 9

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Beschlüssen des Kreistages müssen eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Wahlen. Diese sind auch gültig, wenn der Gewählte direkt vor der Wahl vorgeschlagen wurde.

(2) Vorlagen müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Sie sind vom Landrat und dem zuständigen Beigeordneten bzw. Fachbereichsleiter zu unterzeichnen. Sind finanzielle Auswirkungen zu erwarten, muss der Kämmerer gegenzeichnen. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die angestrebte Entscheidung sind in der Begründung anzugeben. Die Beschlussvorlagen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.

(4) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von einzelnen Kreistagsabgeordneten und von den Fraktionen des Kreistages eingebracht werden. Sie sind an den Vorsitzenden zu richten, sollen eine Begründung mit Beschlussvorschlag enthalten und spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Anträge der Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Vertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat ist eine Abschrift durch das Kreistagsbüro zuzuleiten.

(5) Der Landrat unterrichtet den Kreistag im Rahmen der Tagesordnung regelmäßig und unaufgefordert entsprechend § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 2 BbgKVerf über alle wichtigen Angelegenheiten, einschließlich der Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten. Den Fraktionen ist im Anschluss eine Redezeit von maximal 5 Minuten einzuräumen.

(6) Jeder Abgeordnete kann vom Landrat Auskunft oder Akteneinsicht nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BbgKVerf verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich an

den Landrat zu richten. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des angefragten Fachbereichs.
(7) Über Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie gleichzeitig einen ausreichenden und zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 10

Rücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge und erneute Anträge

- (1) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zu Beginn der Abstimmung zurückgezogen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für die Vorlagen des Landrates.
- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.
- (3) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Anfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder Landrat zu stellen.
- (2) Die Anfragen müssen dem Vorsitzenden in der Regel mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat Abschriften durch das Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Anfragende ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, die Anfrage vorzutragen und zu begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, der Anfragende wünscht eine schriftliche Beantwortung. Diese schriftliche Beantwortung soll im Regelfall binnen zwei Wochen erfolgen.
- (5) Nach der Beantwortung erhält der Anfragende das Wort zu kurzen Ausführungen und Zusatzfragen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Der Vorsitzende kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.
- (8) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende auf einer schriftlichen Antwort innerhalb von 14 Kalendertagen besteht.

§ 12**Petitionen**

- (1) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunde an den Kreistag sind vom Petitionsausschuss zu behandeln. Findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition eine Sitzung des Petitionsausschusses nicht statt, so ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (2) Der Kreistag ist in der nächsten Sitzung über die vorliegenden Petitionen und die Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Wurde eine Petition dem Landrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen, so gibt dieser innerhalb von drei Wochen dem Petitionsausschuss schriftlich Mitteilung. Kann der Landrat die festgesetzte Frist nicht einhalten, teilt er die Gründe der Verzögerung und deren vermutliche Dauer mit. Der Petitionsausschuss bestimmt unter Beachtung dessen eine neue Frist.

§ 13**Einwohneranträge**

- (1) Zulässige Einwohneranträge gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt durch den Kreisausschuss.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrags auch in den Ausschüssen Gelegenheit zu Erläuterungen zu geben.

§ 14**Sitzungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfalle leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so leitet der Landrat die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt. Der Redner darf nur die zur Erörterung stehende Angelegenheit behandeln. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Kreistagsbüro zwecks Fertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Dies gilt nicht für Etatreden und Berichterstattungen durch Ausschussvorsitzende.
- (5) Antragstellern und Berichterstatlern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Beratung zu.
- (6) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, hat er für die Dauer seiner Rede den Vorsitz an seinen Vertreter abzugeben.
- (7) Dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Soweit neben den Beigeordneten andere Dienstkräfte an der Sitzung teil-

nehmen, ist diesen das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(8) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Vorsitzende die Beratung zum Tagesordnungspunkt für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

§ 15

Zwischenfragen

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16

Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Weitere Ausführungen zum Tagesordnungspunkt sind nicht zulässig.

(2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

§ 17

Verletzung der Ordnung

(1) Redner, die von der Sache abweichen, können vom Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Ein Redner, der sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält. Eine Aussprache über die Berechtigung zur Ordnung gerufen worden zu sein, ist unzulässig.

(3) Mit seinem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen worden ist, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder bei grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Kreistagsabgeordneten des Saales verweisen. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden sowie sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens. Der Kreistagsabgeordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(7) Gegen die Beschlüsse kann der Kreistagsabgeordnete beim Vorsitzenden des Kreistages schriftlich Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.

(8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Kann der Vorsitzende die Ordnung infolge störender Unruhe nicht wieder herstellen, so unterbricht er die Sitzung oder schließt sie. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach fünfzehn Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Anträge zur Geschäftsordnung werden angezeigt durch das Heben beider Arme. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt, sofern die Bestimmungen des Abs. 4 berücksichtigt wurden. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

a) die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und

b) sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit dazu hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 20**Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- a) die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - b) der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21**Vertagung und Unterbrechung**

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 19 bleibt unberührt. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Zehntels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten ist eine Auszeit zu gewähren. Die Dauer bestimmt der Vorsitzende des Kreistages.

§ 22**Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Vorsitzende.

Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Antrag auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Antrag auf Verweisung an die Fraktionen,
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- i) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- j) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Antrag auf Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Antrag auf Begrenzung der Aussprache,
- m) Antrag zur Sache.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht

für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen. Wenn ein Abgeordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.

(5) Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion.

§ 23

Wahlen

Wahlen erfolgen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 S. 5 BbgKVerf geheim, es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird.

§ 24

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung durch Abfragen der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt es anschließend bekannt. Soweit es erforderlich ist oder von einem Abgeordneten gewünscht wird, veranlasst er eine Auszählung der Stimmen.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht worden ist.

(4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt.

(5) Falls der Vorsitzende oder der Landrat vor oder nach der Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Landkreis infolge dieses Beschlusses Schaden entstehen kann, ist namentlich abzustimmen.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei einem Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

(8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 25

Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Regelungen.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlkabine.
- (3) Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmzettel. Wenn ein Stimmzettel nicht abgegeben wird, wird diese Stimme nicht mitgezählt; sie zählt auch nicht als Enthaltung.
- (4) Stimmzettel sind ungültig, wenn
- a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b) sie unleserlich sind,
 - c) sie mehrdeutig sind,
 - d) sie Zusätze enthalten,
 - e) sie durchgestrichen sind
- oder
- f) bei einer Wahl mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.
- (5) Eine Stimmenthaltung ist gegeben,
- a) wenn der Stimmzettel unbeschriftet oder nicht gekennzeichnet ist oder
 - b) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass der Abstimmungsberechtigte sich der Stimme enthält.
- (6) Die Stimmzettel werden durch je einen Kreistagsabgeordneten der Kreistagsfraktionen ausgezählt. Über das Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von diesen Abgeordneten zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 26

Ton- und Bildübertragung, Ton- und Bildaufzeichnung

- (1) Sofern Medienvertreter die Zulassung von Ton- oder Bildübertragungen oder die Fertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen wünschen, fragt der Vorsitzende des Kreistages vor der Feststellung der Tagesordnung, ob hiergegen Bedenken bestehen. Eine Übertragung oder Aufzeichnung ist nicht zulässig, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten dagegen aussprechen.
- (2) Tonbandaufzeichnungen zur Fertigung des Sitzungsprotokolls sind nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der folgenden Sitzung zu löschen.

§ 27

Sitzungs- und Beschlussniederschriften

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten
- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, evtl. Unterbrechungen,
 - b) Namen der anwesenden Kreistagsabgeordneten sowie der fehlenden Kreistagsabgeordneten mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung gefehlt haben
 - c) verspätetes Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch Kreistagsabgeordnete,

- d) die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Kreistages mit Hinweis auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt,
 - e) Namen der geladenen Mitarbeiter der Verwaltung,
 - f) die beschlossene Tagesordnung,
 - g) die gestellten Anträge,
 - h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - i) den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses und eines Hinweises, falls ein Kreistagsabgeordneter aufgrund von Regelungen der BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen hat,
 - j) bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens,
 - k) Ordnungsmaßnahmen,
 - l) bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat.
 - m) bei Wahlen das Wahlergebnis sowie die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber
- (3) Jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass bestimmte Ausführungen in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschrift ist jedem Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat innerhalb von drei Wochen nach Unterzeichnung zu übersenden. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (6) Die Niederschrift kann den Abgeordneten auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Dies entbindet allerdings nicht von der Übersendung der Niederschrift in Papierform.
- (7) Die Niederschrift kann in elektronischer Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon ist die Niederschrift zum nicht-öffentlichen Teil einer Kreistagssitzung. Dies gilt insbesondere dann, wenn im nicht-öffentlichen Teil personen- oder unternehmensbezogene Daten (Betriebsgeheimnisse) erörtert wurden.

§ 28

Ausschüsse

- (1) Für die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und Unterausschüsse gelten die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
- a) An die Stelle des Vorsitzenden des Kreistages tritt bei den Ausschüssen der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
 - b) Wenn aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von den Fraktionen ein Ausschussvorsitzender nicht benannt werden oder eine Fraktion das ihr zustehende Vorschlagsrecht für den Vorsitz in einem Ausschuss nicht wahrnehmen konnte, beruft der Vorsitzende des Kreistages die erste Sitzung des Ausschusses ein.

Diese Sitzung wird vom ältesten Ausschussmitglied geleitet. Die dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglieder wählen den Ausschussvorsitzenden.

c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses fest.

d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter, soweit ein solcher benannt wurde, zu unterrichten und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Es kann auch stattdessen das Kreistagsbüro um Benachrichtigung bitten.

e) Ausfertigungen der Vorlagen und Niederschriften für bzw. über die Ausschusssitzungen sind außer den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses auch dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Vertretern, den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat sowie auf Wunsch auch einzelnen Kreistagsabgeordneten zu übersenden. Die Kreistagsabgeordneten erhalten auch die Einladungen für Ausschusssitzungen zur Information.

f) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist, sofern eine Wahlkabine nicht zur Verfügung steht, die geheime Stimmabgabe in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) Kreisausschuss und die freiwilligen Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche Verzichtserklärung an den Vorsitzenden des Kreistages.

(4) Ausschüsse können ihren Vorsitzenden damit beauftragen, die Position des Ausschusses zu einem Tagesordnungspunkt im Kreistag oder im Kreisausschuss vorzutragen. Ausschüsse können ihren Vorsitzenden damit beauftragen, Positionen des Ausschusses als Antrag im Kreistag oder Kreisausschuss einzubringen. In diesem Falle wird im Antrag kenntlich gemacht, dass der Antragsteller nicht in seiner Eigenschaft als einfacher Abgeordneter bzw. namens einer Fraktion, sondern im Auftrage seines Ausschusses den Antrag stellt.

§ 29

Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Kraft gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Kreistag bekannt zu geben und können frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden.

§ 30

Geschlechtsspezifik

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die Aussage auch für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 31

Drucksachen am Ende der Wahlperiode

(1) In der letzten Sitzung des Kreistages vor Ende der Wahlperiode hat der Landrat in einer Vorlage die bis dahin unerledigten Beschlüsse des Kreistages und Anfragen dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Drucksachen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht worden sind, nicht erledigt wurden, sind dem neu gewählten Kreistag vorzulegen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 08.07.1999 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Belzig, den 04.12.2008

gez.
i. V. Enser
Vorsitzender des Kreistages

- DS -